

2., überarbeitete Auflage

HERAUSGEBER

Flüchtlingsrat Brandenburg e.V. Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam Telefon: (0331) 716-499, Fax: (0331) 88715460 E-Mail: info@fluechtlingsrat-brandenburg.de www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

HERZLICHER DANK

Gefördert durch *Pro Asyl*. Überarbeitete Version der Broschüre »Flucht und Asyl in Thüringen« des *Flüchtlingsrates Thüringen e.V.* und des *DGB-Bildungswerks Thüringen e.V.*, Erfurt, April 2014. Wir bedanken uns für das Überlassen der Texte und des Layouts.

GESTALTUNG

Uwe Adler, Weimar

TITELFOTO

© stockphoto-graf (Fotolia.com)

DRUCK

Laserline Berlin

Potsdam, April 2016

Inhalt

Wozu und für wen ist dieses Heft?5
Wer ist ein Flüchtling?
Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es? 8
Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?
Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie? 10
Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik
Deutschland? 11
Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge in die
Bundesrepublik Deutschland und wie viele?13
Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen –
und was Sie tun können
una was sie tan komien
Wie läuft das Asylverfahren ab?
Wer erhält Schutz als Flüchtling? 18
Ü
Relikt aus vergangener Zeit: Der Begriff »Rasse«20
Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages?2
Wie kommen Flüchtlinge nach Brandenburg? 23
Enf-1 1: 1:
Erfahrungen von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für Ausländer, innen gehalten werden
tür Ausländer innen gehalten werden

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge
nach Brandenburg und wie viele?26
Zahlen hinterfragen27
Wie werden Flüchtlinge in Brandenburg untergebracht? 28
Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge?
Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt 33
Wie ist die medizinische Versorgung
von Flüchtlingen geregelt? 34
Was sind »Residenzpflicht« und »Wohnsitzauflage«? 36
Gibt es Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge? 38
Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen
in Brandenburg geregelt?4c
Was passiert mit jugendlichen Flüchtlingen, die ohne
Eltern nach Brandenburg kommen?
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge
in Deutschland arbeiten? 42
Weitere Handlungsempfehlungen – Das können Sie tun 44
Weiterführende Informationen 48

Wozu und für wen ist dieses Heft?

Derzeit kommen aufgrund der weltweit gestiegenen Flüchtlingszahlen vermehrt Asylsuchende auch nach Deutschland. Dies wird begleitet von öffentlichen Diskussionen, Protesten gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland und Polemiken von Politiker_innen gegen das vermeintliche Ausnutzen der Sozialsysteme. Nicht zuletzt werden fortlaufend Menschen in Deutschland angegriffen – tätlich und verbal –, weil sie »ausländisch« aussehen.

Gleichzeitig gibt es fast überall dort, wo Flüchtlinge wohnen, Strukturen praktischer Nachbarschaftshilfe. Sogenannte Willkommensinitiativen solidarisieren sich mit Flüchtlingen, unterstützen im Behörden-Dschungel und versuchen der staatlich verordneten Isolation etwas entgegenzusetzen. In Brandenburg gibt es viele solcher Initiativen seit Jahren.

An vielen Orten in Brandenburg werden nun erstmals Flüchtlinge untergebracht und die mediale Aufmerksamkeit für das Thema ist groß wie lange nicht. Deshalb wollen sich immer mehr Brandenburgerinnen und Brandenburger, häufig in Erinnerung an eigene Fluchterfahrungen, unterstützend einbringen. Wir möchten mit dieser Broschüre Neu-Interessierten am Thema Asyl und Flucht einen kurzen und möglichst leichten Einstieg in die Sachlage geben und sie mit Fakten und Argumenten versorgen. Für diejenigen, die bereits einige Informationen haben, bietet die Broschüre einen schnellen Überblick über die aktuelle (Rechts-)Lage und

deren Veränderungen der letzten Jahre in Brandenburg. Darüber hinaus geben wir einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert bzw. wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann. Damit wollen wir all diejenigen stärken, die sich in der öffentlichen, oft aufgeheizten Debatte um Flucht, Asyl und Rassismus in unserer Gesellschaft für eine sachliche Auseinandersetzung zugunsten von Flüchtlingen und gegen Rassismus einsetzen möchten.

Alle angesprochenen Themen werden von uns nur angerissen und haben eine weitaus größere Komplexität, als wir sie in diesem Heft behandeln können. Wir laden alle zu einer weiteren Beschäftigung mit den Themenfeldern ein: durch weitere Broschüren, durch Seminare und Veranstaltungen und einer gemeinsamen Diskussion.

Wer ist ein Flüchtling?

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, Vergewaltigung, (Bürger-)Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlage, Naturkatastrophen oder aus anderen (existenz-)bedrohlichen Gründen ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse und oft lebensgefährliche Reise auf sich nehmen.

Mithilfe des Asylverfahrens wird festgestellt, wer als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlasst haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Flüchtling.

Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff »Flüchtling« verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachgesucht haben.

Welche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen gibt es?

Vor dem historischen Hintergrund und den Erfahrungen der Weltkriege und des Nationalsozialismus gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Besonders bedeutend sind die *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK – 1951), die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK – 1950) sowie das *Grundgesetz* der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16 a (GG – 1949).

Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte und welche Pflichten ein Flüchtling gegenüber dem Gastland zu erfüllen hat. Die EMRK umfasst einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, zu dessen Gewährleistung sich die Vertragsstaaten verpflichten.

Artikel 16 a des *Grundgesetzes* formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dieses zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 im sogenannten Asylkompromiss deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein sicheres Land nach Deutschland einreisen (»Drittstaatenregelung«). Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands stellt der »Asylkompromiss« damit faktisch eine Abschaffung des allgemeinen Grundrechts auf Asyl nach dem *Grundgesetz* dar.

Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?

Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der *Vereinten Nationen* (UNHCR) befanden sich 2014 weltweit insgesamt fast 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Davon haben mehr als 38 Millionen zunächst in anderen Regionen ihres Herkunftslandes Schutz gesucht und die Landesgrenzen nicht überschritten (sogenannte Binnenvertriebene). Fast 21 Millionen Menschen sind in andere Länder geflohen. Die Zahlen sind die höchsten seit dem Zweiten Weltkrieg.¹

Nur wenige Flüchtlinge kommen nach Europa. Ein Vergleich: Im Laufe des Jahres 2014 wurden weltweit 14 Millionen Menschen neu zur Flucht getrieben. Im gleichen Zeitraum beantragten lediglich 714 000 Menschen in den 38 Staaten der Europäischen Union Asyl² – das sind umgerechnet gerade einmal 5%. Mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.³

Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie?

Aufgrund der kritischen Lage in ihren Herkunftsländern machen Menschen aus Afghanistan, Syrien und Somalia mehr als die Hälfte der weltweit Flüchtenden aus. Etwa 86 % von ihnen leben nach ihrer Flucht in Ländern des Globalen Südens wie Pakistan, Libanon oder Äthiopien. Häufig handelt es sich hierbei um Nachbarstaaten der Krisengebiete, aus denen die Flüchtlinge kommen. Im Libanon etwa kommt derzeit auf fünf Staatsangehörige ein Flüchtling. Zum Vergleich: Deutschland käme auf ein ähnliches Verhältnis bei 16 Millionen Flüchtlingen.

Viele Menschen wollen oder können keine weiten Fluchtwege gehen. Hinzu kommt, dass die Flucht nicht nur ungewiss und oft lebensgefährlich, sondern auch teuer ist. Menschen aus armen Verhältnissen haben kaum eine Chance, nach Europa zu fliehen.

Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland?

Legale Möglichkeiten, nach Europa zu kommen, gibt es für Flüchtlinge kaum. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten überwacht. Aufgrund dieser Abschottung der Europäischen Union sind Flüchtlinge in der Regel auf Fluchthelfer_innen oder »Schlepper_innen« und auf oft gefährliche Fluchtwege angewiesen. Daher kommt es immer wieder zu Todesfällen, beispielsweise im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis. Die Zielländer der Flüchtlinge innerhalb Europas sind unterschiedlich. Wenn Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland kommen, haben sie zumeist einen langen Weg von den EU-Außengrenzen hinter sich. Nur wenige Flüchtlinge kommen über den Luftweg nach Deutschland.

Anders verhält es sich bei den sogenannten »Kontingentflüchtlingen«. Damit ist eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen (»Kontingent«) gemeint, die aus Krisenregionen im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden. Derzeit betrifft das vor allem Menschen aus Syrien. Sie erhalten vorab die Aufnahmezusage und können legal einreisen. Da aber das Kontingent begrenzt und das Antrags- und Auswahlverfahren komplex ist, ersetzt diese Regelung für viele Menschen aus Syrien nicht die Flucht über die häufig riskanten Fluchtwege und eine Asylantragstellung.

Mit der sogenannten Dublin-Verordnung haben sich die EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz auf

Zuständigkeitsprinzipien für die Prüfung eines Asylantrages verständigt. Im Wesentlichen ist danach der Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, dessen Gebiet der Flüchtling nachweislich zuerst betreten hat. Damit soll gewährleistet werden, dass Asylanträge nicht in mehreren Ländern gestellt werden. Dies hat zur Folge, dass Flüchtlinge keine Mitsprachemöglichkeiten über ihren zukünftigen Lebensort haben. Freunde und Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) in dem eigentlichen Zielland, Sprachkenntnisse, Anerkennungschancen der Fluchtgründe oder Ähnliches spielen keine Rolle. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wird bei einem Asylantrag zunächst geprüft, ob eventuell ein anderes Land für das Verfahren "zuständig" ist, gegebenenfalls wird dann die Ausreise erzwungen. Europa ist damit zu einem großen Verschiebebahnhof für Flüchtlinge geworden.

Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Flüchtlinge selbst bestimmen können, in welchem Land der EU sie den Asylantrag stellen und das Verfahren durchlaufen möchten.⁶

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Deutschland und wie viele?

2015 kamen die meisten Asylantragsteller_innen in Deutschland aus Syrien, Serbien, Eritrea, Afghanistan, Albanien, Kosovo und dem Irak.⁷ Drei von vier Asylantragssteller_innen kamen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak. 2015 stellten ca. 442 000 Menschen einen Asylerstantrag in Deutschland. Dies war die höchste Zahl von Asylanträgen, die das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge je entgegengenommen hat.

Flüchtlingszahlen schwanken. 1992 war mit rund 438 000 Asylanträgen ein Höchststand erreicht. 2007 gab es mit 19164 Anträgen einen Tiefpunkt bei den Asylantragszahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Erst in den letzten Jahren stieg die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland aufgrund neuer Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Ländern wieder an. Diese Entwicklung war seit Jahren absehbar und kam keineswegs überraschend.

Deutschland hat im EU-Vergleich zwar in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge, jedoch müssen die Zahlen ins Verhältnis zur Bevölkerungsgröße gesetzt werden, um ein sinnvolles Bild zu zeichnen: Mit 25 Asylanträgen pro 10 000 Einwohner_innen lag Deutschland 2014 auf Platz acht der europäischen Staaten.⁸

VORURTEILE, ALLTAGSRASSISMUS, DISKRIMINIERUNGEN:

Neulich an der familiären Kaffeetafel:

»Nicht mehr lange und wir haben hier in Deutschland die Scharia und nur noch verhüllte Frauen.«

Neulich in der Betriebskantine:

»Ich würde von einem Schwarzen kein Auto kaufen.«

Neulich in der Straßenbahn:

»Wenn dieses Asylheim hierhin kommt, ist es vorbei mit dem Frieden in unserem Ort.«

UND WAS SIE TUN KÖNNEN:

- Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!
- Machen Sie sich und Anderen die Macht der Worte bewusst. Klären Sie, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. (Die Angst vor einer Übermacht des Islam in Deutschland entbehrt jeglicher Fakten und seriösen Prognosen. Wieso sollte jemand von einem Schwarzen kein Auto kaufen? Warum sollte es mit dem Frieden im Ort vorbei sein, wenn Flüchtlinge dort wohnen? Sie sind weder gewalttätiger noch krimineller als andere Menschen.)
- Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.
- Entgegnen Sie Fakten, hinterfragen Sie, verdeutlichen Sie
 Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive.
 (Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in
 Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?)

Wie läuft das Asylverfahren ab?

Für das Vorbringen der Asylgründe und zur Klärung, ob gegebenenfalls ein anderer Staat für die Prüfung zuständig ist, wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Anhörung des Flüchtlings durchgeführt. Auf Grundlage von diesen persönlichen Angaben und weiteren spezifischen Informationen zu den Herkunftsländern trifft das BAMF dann die Entscheidung, ob Asyl nach dem Grundgesetz, nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder anderer Schutz in Deutschland gewährt wird.

Während der Zeit des Verfahrens bekommen Flüchtlinge die »Aufenthaltsgestattung« als Aufenthaltspapier. Diese bleibt bis zum Ende des Asylverfahrens – also beispielsweise auch, wenn eine ablehnende Entscheidung vom Gericht überprüft wird – als »Ausweis« über den Aufenthaltsstatus erhalten.

Die Zeiträume der Entscheidungen sind unterschiedlich. Das Asylverfahren kann innerhalb weniger Wochen entschieden werden oder sich bis zu mehreren Jahren hinziehen. Gründe hierfür können beispielsweise die Entscheidungsdauer beim BAMF oder bei den Gerichten, aber auch neue oder veränderte Gefährdungssituationen für die Flüchtlinge sein, die geprüft werden. Ebenso können bundespolitische Interessen die Verfahrensdauer beeinflussen.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung erhalten Flüchtlinge Informationsblätter zum Asylverfahren in einer ihnen verständlichen Sprache. Darüber hinaus haben sie allerdings kaum Zugang zu

Rechtsbeistand und ausführlicher Beratung im Vorfeld der Anhörung, obwohl ihre Aussagen dort eine elementare Bedeutung für die Bewertung ihrer Asylanträge und damit für die mögliche Anerkennung als Flüchtling und für ihren zukünftigen Lebensort haben.



Wer erhält Schutz als Flüchtling?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und gegebenenfalls die Gerichte (in der Überprüfungsinstanz) prüfen, ob nach den geltenden Regelungen Asyl gewährt wird. Neben dem Artikel 16 a (i) Grundgesetz – »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.« – ist die Genfer Flüchtlingskonvention das wichtigste Dokument zum Schutz von Flüchtlingen. Sie besagt, dass eine Person nicht in einen Staat abgeschoben werden kann, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.⁹

Über die Schutzkriterien nach dem *Grundgesetz* oder der *Genfer Flüchtlingskonvention* hinaus werden noch weitere nationale und internationale Schutzkriterien geprüft, wie z.B. ein Verbot der Abschiebung bei drohender Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung oder einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland.

Mit der Entscheidung des BAMF erhielten 2015 weniger als 1% einen Schutzstatus nach dem *Grundgesetz*, 48% nach der *Genfer Flüchtlingskonvention* und 1,3% nach nationalen und internationalen Schutzkriterien. Insgesamt wurde damit 2014 in fast 50% aller Asylentscheidungen des BAMF Flüchtlingen ein Schutzstatus zugesprochen. 32% aller Asylanträge wurden durch das BAMF abgelehnt.¹⁰ Die restlichen Anträge (rund 18%) wurden inhaltlich nicht geprüft, da beispielsweise ein Dublin-Verfahren zur Zustän-

digkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates eingeleitet wurde. Rechnet man diese Anzahl an Verfahren heraus, so ergibt sich ein noch höherer Anteil an Menschen, denen Schutz zugesprochen wurde: 2015 hat das BAMF in knapp 61% der Verfahren, in denen es überhaupt inhaltlich entschieden hat, Schutz gewährt.

Hinzu kommen Urteile von Verwaltungsgerichten, die ablehnende Entscheidungen des BAMF wieder aufhoben und damit weiteren Flüchtlingen Schutz zusprachen.

Im Jahr 2014 erwiesen sich etwa 10 % aller Klagen gegen ablehnende Asylbescheide als begründet, bei Asylsuchenden aus Afghanistan oder Syrien lag die Erfolgsquote im Gerichtsverfahren sogar bei 36 bzw. 41 %. $^{\rm II}$

Wem Schutz durch das BAMF oder das Verwaltungsgericht zugesprochen wird, der erhält eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist immer befristet, wird aber verlängert, wenn die Gründe weiterhin vorliegen. Mit der Aufenthaltserlaubnis erhalten die Flüchtlinge Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationskursen und zu regulären Sozialleistungen.

Der Begriff »Rasse«

Auch wenn mittlerweile verschiedenste populationsund molekulargenetische Untersuchungen gezeigt haben, dass eine Einteilung in »Rassen« beim Menschen keine genetische Grundlage hat¹², hält sich der Begriff in nationalen und internationalen Dokumenten und soll eine Art ethnische Zugehörigkeit beschreiben. Auch in gesellschaftlichen Diskussionen wird immer wieder auf menschliche »Rassen« verwiesen, und selbst im Schulunterricht wird dieses Konzept nach wie vor oft vermittelt. In der Wissenschaft (Anthropologie und Biologie) gilt seit den 1970er Jahren die Einteilung der Menschen in unterschiedliche »Rassen« als nicht haltbar und hinfällig. Verschiedenste Untersuchungen haben gezeigt: Genetische Unterschiede innerhalb solcher menschlichen Gruppen, die früher als eine »Rasse« zusammengefasst wurden, sind wesentlich größer als zwischen diesen vermeintlichen »Rassen«. Das heißt, genetische Unterschiede zwischen »Weißen« sind größer als zwischen »Schwarzen« und »Weißen«.13

Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages?

Wenn die Gerichte oder das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF) eine negative Entscheidung treffen, wird der Flüchtling aufgefordert, die Bundesrepublik zu verlassen, und die Abschiebung angedroht. Sind Ausreise bzw. Abschiebung nicht sofort möglich, bekommt der Flüchtling eine »Duldung« und damit viele Auflagen und Einschränkungen.

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und bedeutet, dass der Flüchtling zur (freiwilligen) Ausreise verpflichtet ist, aber die (zwangsweise) Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist. Oft ist die »freiwillige Ausreise«¹⁴ für die Betroffenen alles andere als freiwillig, sondern lediglich die Alternative zur Abschiebung. Abschiebungen sind massive Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Menschen, es sind Zwangsmittel der Verwaltung, die eine Wiedereinreisesperre nach sich ziehen und die Abgeschobenen zur Begleichung der entstandenen Abschiebungskosten verpflichten (sollten sie wieder einreisen dürfen bzw. wollen).¹⁵

Es kann passieren, dass Flüchtlinge jahrelang im Status der Duldung leben. Gründe für die Duldung können beispielsweise folgende sein: fehlende Pässe, fehlende Reiseverbindungen in vom Krieg zerstörte Länder, medizinische Gründe oder noch nicht abgeschlossene aufenthaltsrechtliche Folgeverfahren beim BAMF oder dem Verwaltungsgericht.

Flüchtlinge mit Duldung leben mit der ständigen Ungewissheit über ihre nähere Zukunft. Die Duldung ist zeitlich kurz begrenzt, oft über einen Zeitraum von ein bis drei Monaten. Sie muss dann

jeweils verlängert werden, was immer wieder neue Ungewissheit bedeutet. Eine humanitäre Bleiberechtsregelung ist hier dringend notwendig, um diesen Flüchtlingen eine Aufenthaltsperspektive zu geben. 2015 wurde eine Bleiberechtsregelung verabschiedet, nach der Alleinstehende, die mehr als acht Jahre, und Familien mit minderjährigen Kindern, die mehr als sechs Jahre geduldet in der Bundesrepublik leben, einen Aufenthalt bekommen können. Geduldete Jugendliche unter 21 Jahren können bereits nach vier Jahren Schulbesuch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Allerdings enthält das Gesetz viele Ausnahmetatbestände und überlässt den Ausländerbehörden großen Ermessensspielraum, sodass sehr viele (wahrscheinlich die meisten) Menschen weiterhin von einem humanitären Bleiberecht ausgeschlossen sind. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetzesentwurf diverse neue Möglichkeiten für Inhaftierung und Wiedereinreisesperren geschaffen. 17



Wie kommen Flüchtlinge nach Brandenburg?

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel prozentual auf die Bundesländer verteilt. Brandenburg nimmt rund 3% aller Asylsuchenden in Deutschland auf. Ein Kriterium bei dieser Verteilung ist das Herkunftsland, da die Bundesländer unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Keine Rolle spielen hingegen Wünsche der Flüchtlinge oder die Frage, ob schon Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) oder Freund_innen irgendwo in Deutschland leben.

In Eisenhüttenstadt befindet sich die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Brandenburg. Sie hat weitere Außenstellen in Frankfurt, Ferch/Schwielowsee, Doberlug-Kirchhain, Potsdam, Schönefeld und Zossen/Wünsdorf. Dort verbringen Asylsuchende die erste Zeit ihres Aufenthaltes. Nach maximal sechs Monaten werden sie dann auf die jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte verteilt und dort untergebracht. Flüchtlinge aus vom Gesetzgeber als »sichere Herkunftsstaaten« definierten Ländern¹8 müssen bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der Erstaufnahme bleiben.

Viele Flüchtlinge beklagen Missstände in Eisenhüttenstadt. Hauptkritikpunkte sind die medizinische Versorgung, der mangelnde Zugang zu Beratungsangeboten, die hygienischen Bedingungen und die äußerst beengte Unterbringung ohne jede Privatsphäre.

ERFAHRUNGEN ..

... von Menschen, die aufgrund ihres Äußeren für Ausländer innen gehalten werden:

»Ich gehe durch die Einkaufspassage mit einer Freundin. Viele Leute sind dort unterwegs. Uns kommen ein Mann und eine Frau entgegen. Die Frau sagt, wir sollten abhauen und dorthin zurückgehen, wo wir hergekommen sind. Der Mann hebt drohend seine Hand und ich habe Angst, dass er meine Freundin schlagen wird.«

»Ich stehe in der Klassentür, um mein Kind abzuholen. Da kommt die Lehrerin vorbei, begrüßt mich und fragt nebenbei, warum ich ein Kopftuch trage. Ob wir zu Hause Läuse hätten?«

»Ich laufe auf der Straße. Mir kommt ein Mann entgegen. Als er auf meiner Höhe ist, spuckt er mir genau vor die Füße. Sein stechender Blick in meine Augen sagt mir, wie ich das Spucken zu verstehen habe.«

UND WAS SIE TUN KÖNNEN:

- Mischen Sie sich ein!
- Wenn Sie Zeug_in von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jede_r kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen.
- Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel halten und benennen Sie klar die Diskriminierung.
- Ergreifen Sie sichtbar Partei für die beleidigte und diskriminierte Person. Sprechen Sie die belästigten Personen an, zeigen Sie ihnen, dass sie diese Situation nicht allein bewältigen müssen. Solidarisieren Sie sich.
- Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere Zeug_innen an und treten Sie gemeinsam der diskriminierten Person zur Seite.
- Organisieren Sie gegebenenfalls weitere Hilfe.

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Brandenburg und wie viele?

Die zuständige Behörde für die Prüfung der Asylanträge ist – wie beschrieben – das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF). In Brandenburg hat es eine Außenstelle in Eisenhüttenstadt. Nicht jede Außenstelle bearbeitet Asylanträge aus allen Herkunftsländern. In Brandenburg werden derzeit Anträge von Menschen aus Afghanistan, Albanien, Eritrea, Iran, Kamerun, Kenia, Lettland, Mazedonien, Pakistan, Polen, der Russischen Föderation, Serbien, Somalia, Südafrika, Syrien, Tschad und Vietnam, sowie von staatenlosen Menschen und Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit bearbeitet. Da das Bundesamt in Eisenhüttenstadt derzeit z.B. nicht für den Irak zuständig ist, werden Flüchtlinge aus dem Irak nicht Brandenburg zugewiesen.

Ende Dezember 2015 lebten in ganz Brandenburg 12434 Menschen im laufenden Asylverfahren (mit dem Aufenthaltspapier »Aufenthaltsgestattung«) und rund 4052 Personen mit einer »Duldung« als Aufenthaltspapier, d. h. einer Aussetzung der Abschiebung – meist nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren. 7635 Personen lebten in Brandenburg, denen ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, insbesondere wegen des Flüchtlingsschutzes, zugesprochen wurde. Diese drei Gruppen machen zusammen rund 1 % der Brandenburger Bevölkerung aus.

Zahlen hinterfragen

In Brandenburg leben circa 2,4 Millionen Menschen, davon rund 68 000 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (*Stand März 2015*). Ihr Anteil liegt damit bei rund 2,8% der Gesamtbevölkerung.²⁰ Somit ist Brandenburg im unteren Drittel im Vergleich zu den anderen Bundesländern.

Bei der Frage nach der Angst vor Ȇberfremdung« spielen die realen Zahlen keine Rolle. Wie sollten sie auch, denn ab welchem Prozentsatz wäre etwas »überfremdet«, ab welcher Quote wären Menschen »zu viel«? Die Frage fußt auf der falschen Grundannahme einer homogenen Bevölkerung in Brandenburg. Sie festigt die Einteilung in »wir« (die Brandenburger_innen) und »die« (die Zugewanderten). Eine Einteilung, die ein falsches Bild ergibt: Migration und Wanderungen gibt es schon immer.

Fast alle hier lebenden Menschen bzw. ihre Eltern oder Großeltern sind irgendwann zugewandert.

Ab wann ist nun jemand angekommen und gilt als »alteingesessen«?

Wie werden Flüchtlinge in Brandenburg untergebracht?

In Brandenburg kommen Flüchtlinge zunächst in der *Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung* (EAE) in Eisenhüttenstadt an. Inklusive Wohncontainer und Außenstellen in Eisenhüttenstadt, Frankfurt, Potsdam, Doberlug-Kirchhain, Zossen/Wünsdorf und Ferch/Schwielowsee verfügt die EAE aktuell etwa 6 400 Plätze. Die Flüchtlinge leben hier derzeit in der Regel vier bis sechs Wochen. Gesetzlich ist eine maximale Unterbringungsdauer von sechs Monaten, bzw. für Flüchtlinge aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten bis zur Beendigung ihres Asylverfahrens, vorgesehen. Von der EAE aus werden sie prozentual auf die Landkreise/kreisfreien Städte »verteilt«.²¹

Nach den gesetzlichen Vorgaben werden die Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften/Wohnverbünden²² oder Wohnungen untergebracht. Dies wird von den zuständigen Sozial- und Landratsämtern geregelt. Den niedrigsten Anteil an Unterbringung in Wohnungen hatten im Mai 2015 die Landkreise Ostprignitz-Ruppin (5%), Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming (je 11%) und Märkisch-Oderland (13%). Dagegen haben die Landkreise Barnim, Spree-Neiße und Uckermark (über 50%) für brandenburgische Verhältnisse einen hohen Anteil.²³ Im Ländervergleich hat Brandenburg mit 32% die zweitschlechteste Wohnungsquote. In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz hingegen wohnen über 80% der Flüchtlinge in Wohnungen.²⁴

Die Landkreise/kreisfreien Städte erhalten vom Land pro aufgenommenem Flüchtling und Monat Pauschalen für die Unterbringung, für soziale Leistungen und Sozialbetreuung sowie Gelder für Bewachung. Die Kosten für medizinische Leistungen werden vom Land übernommen.²⁵ Zukünftig sollen diese Kosten in Kooperation mit den Krankenkassen über eine Chipkarte abgerechnet werden. Damit würde die lästige Beantragung der Kostenübernahme vor jedem Arztbesuch wegfallen. Die Chipkarte soll noch im Sommer 2016 eingeführt werden, wenn sich die Landkreise nicht verweigern.

Als Mindestwohnfläche für Flüchtlinge galten bisher in Brandenburg sechs Quadratmeter pro Person, d.h. in einem 24 Quadratmeter großen Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft dürfen vier Personen auch über lange Zeit untergebracht werden. In einem Zimmer sollten allerdings nicht mehr als vier Personen untergebracht werden. (Das neue Landesaufnahmegesetz, das zum 1. April 2016 in Kraft trat, verweist auf eine Verordnung, die neue Mindeststandards festlegen wird.) Toiletten, Duschen und Küche werden oft von vielen geteilt. Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten sind so ausgeschlossen. Viele der Sammelunterkünfte befinden sich in Stadtrandlage, in kleineren Orten mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr oder gleich mitten im Wald. Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und ohne jegliche Aufgabe müssen Flüchtlinge einen tristen Alltag leben²⁶. Viele werden so psychisch und physisch krank. Insbesondere für Flüchtlinge mit besonderem Schutzbedarf, wie Traumatisierte, Kranke oder Schwangere, sowie Kinder und Jugendliche sind Gemeinschaftsunterkünfte völlig ungeeignet. Zudem bieten Gemeinschaftsunterkünfte ein leichtes Ziel für rassistische Angriffe. Die beschriebenen Mindeststandards können derzeit sogar für bis zu zwölf Monate auf fünf Quadratmeter pro Person abgesenkt werden. Für den gleichen Zeitraum dürfen auch Gemeinschaftsräume mit Betten belegt werden. Begründet wird dies mit der

gestiegenen Zahl von Flüchtlingen in Deutschland. Zusätzlich gibt es seit 2015 so genannte Notunterkünfte (Turnhallen, überbelegte Gemeinschaftsunterkünfte), in denen überhaupt keine Mindeststandards gelten. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Landkreis deren Notwendigkeit nachweist. Sie dürfen nur betrieben werden, bis eine geregelte Unterbringung möglich ist.

Dass die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland aufgrund neuer Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Ländern wieder ansteigen würde, war absehbar. Trotzdem wurden Unterbringungsplätze abgebaut und es wurde versäumt, ein nachhaltiges Unterbringungskonzept zu erarbeiten. Mit rechtzeitiger Planung, wie Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht und unterstützt werden können, hätte die (Wieder-)Eröffnung von Großunterkünften und die »Notunterbringung« in Containern vermieden werden können. Der vielbeschworene »Unterbringungsnotstand« ist Resultat verfehlter Planung, nicht steigender Flüchtlingszahlen.

Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge?

Mit der Einschränkung des Asylrechts in Deutschland 1993 (»Asylkompromiss«) trat gleichzeitig das *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG) in Kraft. Flüchtlinge erhielten demnach rund 25 % niedrigere Sozialleistungen als andere Sozialleistungsberechtigte.

Sozialleistungen orientieren sich am Existenzminimum, das ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Juli 2012 mit den Worten »Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren«, dass die Menschenwürde nicht mit dem Ziel eingeschränkt werden darf, Zuwanderung zu begrenzen. Das Urteil besagte auch, dass die Leistungshöhe des AsylbLG verfassungswidrig und umgehend eine Neuregelung zu treffen sei. Erst knapp drei Jahre später, zum 1. März 2015, trat ein neu gefasstes AsylbLG in Kraft.

Flüchtlinge erhalten nun im Grunde dieselbe Höhe an Sozialleistungen wie andere Menschen auch. Allerdings ist der ausgezahlte Regelsatz weiterhin um rund 10 % niedriger, weil beispielsweise Kosten für Möbel und andere Einrichtungsgegenstände mit in die Unterkunftsleistungen eingerechnet sind und Flüchtlinge diese in der Regel als Sachleistung zur Verfügung gestellt bekommen.

Immerhin stellt die Neufassung des Gesetzes klar, dass die Sozialleistungen als Geld ausgezahlt werden sollen. Die gesellschaftliche Ausgrenzung, die mit Gutscheinen für bestimmte Geschäfte oder gar Sachleistungen (Essenspakete, Kantine) einher ging, kann nun nicht mehr pauschal praktiziert werden. Sie wäre »soweit es nach den Umständen erforderlich ist« immer noch möglich, das Sozialamt müsste in diesem Falle aber eine stichhaltige Begründung liefern. Ein Teil dieser Neuerungen wurde im November 2015 wieder zurückgenommen: Nun können Flüchtlinge in der Erstaufnahme neben Kantinenvollverpflegung auch ihren notwendigen persönlichen Bedarf (»Taschengeld« etwa für Telefonkarten oder nicht-verschreibungspflichtige Medikamente) in Gutscheinen oder Sachleistungen erhalten. Brandenburg hat davon bisher abgesehen.

Da das AsylbLG ein diskriminierendes Sondergesetz ist, fordern Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen dessen Abschaffung und die Leistungsgewährung nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern.



... zu Kriminalität gibt

Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Hinweise darauf, dass Flüchtlinge öfter straffällig werden als andere Menschen, gibt es nicht. Menschen nichtdeutscher Herkunft sind nicht krimineller als die Durchschnittsbevölkerung und die Kriminalitätsrate im Umfeld von Sammelunterkünften ist nicht höher als anderswo.²⁷ Die Kriminalstatistik der Polizei, die immer wieder als Argument für eine angeblich höhere Kriminalität »der Ausländer_innen« herangezogen wird, ist irreführend.²⁸ Ein wichtiger Grund: Die Polizei-Statistik erfasst Tatverdächtige, nicht Täter_innen. Daraus kann man lediglich schließen, dass (vermeintliche) »Ausländer_ innen« häufiger unter Verdacht geraten und polizeilich kontrolliert oder angezeigt werden. Das aber ist vor allem ein Indiz für das Misstrauen, das vielen von ihnen entgegenschlägt. Nicht zuletzt die Ermittlungen zu den NSU-Morden haben das erschreckend deutlich gemacht: Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche Täter innen behandelt. während tatsächlich deutsche Rassist_innen die Täter_innen waren - sie aber blieben von der Polizei unbehelligt.

Ein weiteres Problem: Die Arten der Straftaten werden nicht unterschieden, obwohl manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden können.²⁹

Wie ist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen geregelt?

Flüchtlinge sind nicht in der in Deutschland üblichen Form per Gesundheitskarte krankenversichert. Ihre medizinische Versorgung regelt das *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG). Daraus entstehende Einschränkungen gelten für die ersten 15 Monate des Aufenthaltes in Deutschland.

Nach dem AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen mit ein. Dazu zählen auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

Allerdings müssen die Flüchtlinge (in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland) vor jeder Behandlung einen Krankenschein beantragen und damit die Zustimmung für die Übernahme der anfallenden Behandlungskosten beim örtlichen Sozialamt einholen. Dies führt zu umständlichen Wege- und Wartezeiten, Fahrtkosten und dazu, dass die behördlichen Sachbearbeiter_innen entscheiden (müssen), ob der Krankenschein und damit die medizinische Behandlung gewährt wird. Die Vergabepraxis dieser Behandlungsscheine und somit der Zugang zu Allgemein- und Fachärzt_innen für Flüchtlinge ist brandenburgweit sehr unterschiedlich.

In der Praxis führt diese Regelung zu vielen Problemen. Bestimmte Medikamente, Heil- und Hilfsmittel wie Brillen oder orthopädische Einlagen, Psychotherapien für traumatisierte Flüchtlinge oder aber auch die Überweisung zum Facharzt und vieles andere werden Flüchtlingen oft verweigert. Ein Beispiel: Bei der Zahnbehandlung werden akute Schmerzbehandlungen von den Sozialämtern getragen. Das umfasst aber nicht unbedingt die Kosten für eine Zahnfüllung, sondern nur das Ziehen des Zahnes. Dadurch werden Flüchtlingen erhaltbare Zähne gezogen, was einen massiven Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt. Derartige Einschränkungen der medizinischen Versorgung stehen im Widerspruch zur Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts und zum Völkerrecht (UN-Sozialpakt, EU-Aufnahmerichtlinie). Daher sollten Betroffene bei Ablehnung einer Behandlung umgehend Widerspruch einlegen.³⁰

Ein ungehinderter Zugang zu medizinischer Versorgung ist dringend notwendig. Ein gutes Beispiel – auch unter dem bestehendem AsylbLG – sind Bremen und Hamburg: In beiden Stadtstaaten wurde mit der Aok ein Vertrag geschlossen, nach dem Flüchtlinge eine Chipkarte erhalten und sich medizinisch behandeln lassen können. Zur Zeit wird in Brandenburg über die Einführung eines ähnlichen Modells verhandelt; es könnte noch 2016 realisiert werden. Damit würde die umständliche Beantragung der Kostenübernahme entfallen, nicht aber die Einschränkung des Anspruchs auf medizinische Versorgung.

Die Abschaffung des AsylbLG und die Leistungsgewährung nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern würde auch diese Probleme lösen.

Was sind »Residenzpflicht« und »Wohnsitzauflage«?

Die »Residenzpflicht« ist eine bundesrechtliche Regelung, die Flüchtlingen einen örtlichen Bereich zuweist, in dem sie sich aufhalten müssen bzw. »erlaubnisfrei aufhalten dürfen«. Eine solche einschränkende Regelung kennt kein anderes EU-Land. Für das Verlassen des jeweils zugewiesenen Gebietes (meist ein Landkreis oder ein Bundesland) muss ein »Urlaubsschein« bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Verstöße gegen die Residenzpflicht sind eine Ordnungswidrigkeit, im Wiederholungsfalle sogar eine Straftat.

Seit Januar 2015 betrifft die Residenzpflicht nicht mehr pauschal alle Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Sie besteht weiterhin während der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung. In Brandenburg ist der Aufenthalt dann auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in Eisenhüttenstadt ist das der Stadtbezirk Eisenhüttenstadt.

Nach der »Umverteilung« auf die Landkreise gilt in der Regel keine Beschränkung mehr.

Allerdings gibt es eine Reihe von Ausschlussgründen, welche die Beschränkung des Aufenthalts auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiterhin ermöglichen:

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat. Leider ist kein Mindeststrafmaß angegeben, sodass auch Bagatelldelikte zur Einschränkung des Menschenrechts auf Bewegungsfreiheit führen können.

- 2. ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. Hier muss nicht einmal ein hinreichender Tatverdacht bestehen, sondern lediglich »Tatsachen [, die] die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat«.
- 3. wenn »konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen«.

Häufig wird die Residenzpflicht mit der »Wohnsitzauflage« verwechselt. Diese meint die Zuweisung einer bestimmten Sammelunterkunft oder eines bestimmten Landkreises als Wohnort. Auch wenn sich viele Flüchtlinge jetzt in Deutschland ohne Genehmigung frei bewegen dürfen, bleibt eine Festlegung ihres Wohnsitzes erhalten, d. h. sie können nicht selbstbestimmt umziehen bzw. einen anderen Wohnsitz wählen.

Seit Januar 2015 entfällt die »Wohnsitzauflage« immerhin dann, wenn ein Flüchtling seinen Lebensunterhalt selbst bestreitet.

Für deutsche Staatsbürger_innen ist es normal, sich in Deutschland, der EU und vielen weiteren Ländern frei bewegen zu können. Flüchtlinge sind durch Wohnsitzauflage und Residenzpflicht stark in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und werden durch diese Ungleichbehandlung diskriminiert.³¹

Auch für Flüchtlinge muss eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in Deutschland gelten. Zudem müssen die grund- und menschenrechtswidrigen Kontrollen nach äußeren Merkmalen, wie z.B. Hautfarbe oder Gesichtszüge (auch als »Racial Profiling« bezeichnet) flächendeckend in der polizeilichen Praxis ausgeschlossen werden.³²

Gibt es Sprachund Integrationskurse für Flüchtlinge?

Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren »Aufenthaltsgestattung« oder »Duldung« haben bislang keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache. Seit November 2015 dürfen Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea, dem Irak und dem Iran – also Flüchtlinge mit einer sogenannten guten Bleibeperspektive – jedoch an einem solchen Kurs teilnehmen, wenn es noch freie Plätze gibt. Auch die Bundesagentur für Arbeit finanziert Deutschkurse für Flüchtlinge aus diesen Herkunftsstaaten.

Flüchtlinge mit »Aufenthaltsgestattung« oder »Duldung« dürfen in der Regel nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland bzw. nach »Verteilung« auf die Landkreise Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung besuchen. Nicht überall finden allerdings solche Kurse statt.

In Brandenburg gibt es seit 2014 zusätzlich das Projekt »Deutsch für Flüchtlinge«, das unabhängig von einem Zugang zum Arbeitsmarkt allen Flüchtlingen offensteht.

Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Landkreisen auch vom Sozialamt finanzierte Kurse. Das Angebot an Deutschkursen reicht aber bei Weitem noch nicht aus, um die Nachfrage zu bedienen. An vielen Orten in Brandenburg werden in solidarischer Nachbarschaftshilfe ehrenamtliche Deutschkurse angeboten, teilweise mit finanzieller Unterstützung (für Lehrmaterial etc.) durch das Sozialamt.

Ohne Deutschkenntnisse ist es schwierig, sich auf Behörden, bei Ärzt_innen, im Kindergarten, der Schule oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass allen Flüchtlingen Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus.³³

Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen in Brandenburg geregelt?

Alle Kinder in Brandenburg haben ab dem ersten Geburtstag Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Da aber in einigen Regionen nur sehr begrenzt freie Plätze vorhanden sind, ist es vor allem für Menschen, die sich nicht mit den Zugangsmodalitäten und Formalitäten auskennen, schwierig, einen Betreuungsplatz zu bekommen. Manchmal werden Flüchtlinge auch nicht über ihren Rechtsanspruch informiert. Um diesen Rechtsanspruch wahrnehmen zu können, sind sie oft auf Hilfe angewiesen.

Flüchtlingskinder in Brandenburg unterliegen der Schulpflicht, sobald sie die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben oder – wenn sie nicht in eine Erstaufnahmeeinrichtung mussten – sechs Wochen nach erstmaligem Ausstellen einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Nach den Erlebnissen im Herkunftsland und der Flucht stehen Flüchtlingskinder vor vielen Herausforderungen: eine neue Umgebung, eine fremde Sprache, viele neue Regeln. Zudem haben einige von ihnen aufgrund der Flucht lange Zeit keine Schule besuchen können.

Zu Beginn des Schulbesuchs sind die Sprachkenntnisse in der Regel nicht ausreichend, um am Unterricht erfolgreich teilnehmen zu können. Die Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sieht in Brandenburg u. a. Förderkurse und Vorbereitungsgruppen vor, die dem schnellen Erwerb der deutschen Sprache dienen sollen.³⁴

Was passiert mit jugendlichen Flüchtlingen, die ohne Eltern nach Brandenburg kommen?

Etwa ein Drittel der Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche. Die meisten von ihnen sind mit ihren Familien nach Deutschland gekommen. Nur etwa 5% der Flüchtlinge suchen ohne Erziehungsberechtigte in Deutschland Schutz. In ganz Deutschland waren dies Ende November 2015 etwa 45000 Minderjährige. ³⁵ Diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) sind nicht immer elternlos. Manche haben ihre Erziehungsberechtigten auf der Flucht verloren, andere sind gemeinsam mit entfernten Verwandten oder älteren Geschwistern geflüchtet und hoffen, ihre Eltern nachholen zu können.

Seit November 2015 werden auch UMF nach Quoten auf die Bundesländer verteilt. Brandenburg nimmt 3,1% der UMF auf und verteilt sie weiter auf die Landkreise. Hier werden die Jugendlichen von den Jugendämtern in Obhut genommen, erhalten einen Vormund³6 und werden in stationären Jugendeinrichtungen untergebracht. In einem dreimonatigen »Clearingverfahren« wird u. a. geprüft, ob der Jugendliche Verwandte in Deutschland hat, welcher Jugendhilfebedarf besteht, ob der Jugendliche ärztliche Versorgung braucht usw.³7 Wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, findet eine (erneute) Alterseinschätzung statt.

Ein Teil der UMF stellt mit Unterstützung ihres Vormundes einen Asylantrag, andere erhalten bis zu ihrer Volljährigkeit eine Duldung. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhalten in der Regel (finanzielle) Leistungen der Jugendhilfe und eine Chipkarte, mit der sie medizinische Leistungen, die der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, in Anspruch nehmen können.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?

Flüchtlinge aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sind während der gesamten Dauer des Asylverfahrens und auch als »Geduldete« vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Andere Flüchtlinge mit dem Aufenthaltspapier »Aufenthaltsgestattung« oder »Duldung« dürfen während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes bzw. für die Dauer ihres Aufenthaltes in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht arbeiten. Nach dieser Zeit ist eine unselbstständige Arbeit erst möglich, wenn dies durch die Ausländerbehörde und die Agentur für Arbeit/Zentrale Arbeitsvermittlung (ZAV) erlaubt wird. Die Arbeitserlaubnis wird gewährt, wenn keine deutschen Arbeitnehmer innen oder bevorrechtigten Ausländer innen für einen konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Diese sogenannte Vorrangprüfung fällt spätestens nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland weg. Eine Arbeitsaufnahme muss aber weiterhin von der Ausländerbehörde und der zav genehmigt werden, die nun lediglich prüft, ob tarif- und ortsüblicher Lohn bezahlt wird und die üblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Erst nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland muss die zav nicht mehr gefragt werden.

In folgenden Fällen ist generell keine Zustimmung der ZAV notwendig: Betriebliche Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr sowie für Hochqualifizierte, die eine ihrem Abschluss entsprechende Arbeit aufnehmen. Für Menschen, die sich in der »Duldung« befinden, können im Einzelfall durch die Ausländerbehörde auch dauerhafte Arbeitsverbote verhängt werden.³⁸

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (also nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren), haben dagegen sofort die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung aufzunehmen.

Die Beseitigung der bestehenden Arbeitsverbote und -beschränkungen für Flüchtlinge ist dringend notwendig. Sie müssen – wie andere Eingewanderte auch – vom ersten Tag an in die Gesellschaft einbezogen werden und partizipieren können.





Weitere Handlungsempfehlungen – Das können Sie tun

Lernen Sie Flüchtlinge kennen: Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen die Flüchtlingssozialbetreuer_innen (Kontaktvermittlung über die Sozialämter), die Ausländerbeauftragten, die Sozial- oder Migrationsberatungsstellen und die örtlichen Initiativen behilflich sein.

Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung: Sich gegenseitig kennen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit Flüchtlingen Informationsabende zu deren Herkunftsländern. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als Gesprächspartner_innen einladen. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung oder Spielnachmittage.

Organisieren Sie sprachliche Unterstützung: Die Sprache ist eines der wichtigsten Werkzeuge für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Flüchtlinge ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstützung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich.

Werden Sie Familienmentor_in: Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen. Wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen von Dokumenten

auftreten, ist das Chaos perfekt. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von Familienmentor_innen. Außerdem kann man sich näher kennen lernen und Freizeitangebote gemeinsam nutzen.

Bieten Sie Hausaufgabenhilfe an: Der neue Schulalltag, Sprachschwierigkeiten oder auch fehlende Konzentration bereiten vielen Flüchtlingskindern Probleme. Unterstützen Sie die jungen Leute mit individueller Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen: Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, zum Beispiel Fakten über die Situation in den Hauptherkunftsländern. Manchmal reicht eine Wortmeldung in einer Bürgerversammlung, mit der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte

bewusst: Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn Politiker_innen etwa die Asylantragszahlen als »alarmierend« bezeichnen oder Medienberichte schutzsuchende Menschen als »Flüchtlingsstrom« oder »Flut« bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des »Asylanten« ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen und sogar falsch. Machen Sie Medienvertreter_innen, Politiker_innen und Bürger_innen darauf aufmerksam.

Schreiben Sie Leserbriefe, beteiligen Sie sich an Befragungen: Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Flüchtlinge als schutzbedürftige Menschen oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbe-

leien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge: Fast überall, wo es zu Protesten gegen Flüchtlinge kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Flüchtlinge unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien oder andere Gruppen gegen Flüchtlinge demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen Gegendemonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Flüchtlinge stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert.

Setzen Sie sich für gute Aufnahmebedingungen ein:

Flüchtlinge, die in jahrelanger Ungewissheit auf engem Raum in Massenunterkünften leben müssen und Arbeitsbeschränkungen unterliegen, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist aber eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und Andere – um die Kommune und die Parlamente zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen.

Lassen Sie sich beraten: Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich an den *Flüchtlingsrat Brandenburg* wenden: E-Mail: info@fluechtlingsrat-brandenburg.de, Telefon: (0331) 716-499.

Auch zum Thema Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus gibt es viele professionelle Beratungsangebote. Zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus gibt es in Brandenburg das Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit: E-Mail: kontakt@aktionsbuendnis-brandenburg.de, Telefon: (03 31) 50 58 24-27.

Betroffene rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt können sich an den *Opferperspektive e.V.* wenden: Telefon: (0331) 8170000, E-Mail: info@opferperspektive.de.

Betroffenen von rassistischen Diskriminierungen steht die *Anti-diskriminierungsberatung Brandenburg* zur Verfügung: E-Mail: antidiskriminierung@opferperspektive.de.

Für Fragen bezüglich des Zugangs von Flüchtlingen zu Schule und Kita können Sie sich auch an die Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie, Brandenburg (RAA Brandenburg) wenden: E-Mail: info@raa-brandenburg.de. Gegebenenfalls hilft auch hier die Antidiskriminierungsberatung der Opferperspektive weiter.



Weiterführende Informationen

Flüchtlingsrat Brandenburg e.V.

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Pro Asyl

www.proasyl.de — Hier findet sich auch die lesenswerte Broschüre »pro menschenrechte. contra vorurteile«.

UNHCR

www.unhcr.de, www.unhcr.org

Informationsverbund Asyl und Migration

www.asyl.net

Anmerkungen

- UNHCR: http://unhcr.org/2014trends/ (Zahlen von 2015 lagen bei Redaktionsschluss dieser Broschüre noch nicht vor, sind aber erwartungsgemäß höher.)
- ² http://www.proasyl.de/de/themen/zahlen-und-fakten/
- 3 UNHCR: http://unhcr.org/2014trends/
- 4 UNHCR: http://unhcr.org/2014trends/
- 5 UNHCR: http://unhcr.org/2014trends/
- Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit, www.proasyl.de, www.wir-treten-ein.de
- ⁷ BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl Dezember 2015, www.bamf.de
- BAMF: Eurostat 2014, abrufbar u. a. auf: http://mediendienst-integration.de/artikel/ wer-nimmt-die-meisten-fluechtlinge-auf-2014.html
- ⁹ Genfer Flüchtlingskonvention, www.unhcr.de
- 10 BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Dezember 2015, www.bamf.de
- ¹¹ Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT Drucksache 18/3713
- Lexikon der Biologie in 15 Bänden, Band 11, Heidelberg 2003, S. 422 (Spektrum akademischer Verlag)
- Horst Seidler: Die biologi(sti)schen Grundlagen des Rassismus. In: Justin Stagl, Wolfgang Reinhard (Hrsg.): Grenzen des Menschseins: Probleme einer Definition des Menschlichen. Böhlau 2005, sowie Robert Miles: Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, Hamburg 1992
- ⁴ Unwort des Jahres 2006, www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/unwort-des-jahresfreiwillige-ausreise-a-460881.html
- Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: Abschiebung, 2012, www.hinterland-magazin.de/ausgabei9.php
- Mehr Informationen unter: www.proasyl.de/de/themen/bleiberecht/
- www.proasyl.de/de/news/detail/news/gesetz_zu_bleiberecht_und_aufenthaltsbeendigung_massive_verschaerfung_des_aufenthaltsrechts/
- Derzeit: Albanien, Bosnien-Herzogowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Senegal und Ghana
- ¹⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken, Drucksache 18/5862
- ²⁰ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2014
- Brandenburger Verteilungsverordnung; http://bravors.brandenburg.de/de/ verordnungen-212522
- Wohnverbund bezeichnet eine Form der Sammelunterbringung, bei der Flüchtlinge in leerstehenden Wohnblöcken oder mehreren leerstehenden Wohnungen in angrenzenden Wohnblöcken untergebracht werden.
- Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken, Drucksache 6/2443, Stand 31.5. 2015
- www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Tabellen/Tabellen_Emfaengerbl.html
- Landesaufnahmegesetz §15, www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/ LBB/ELVIS/parladoku/gvbl/2016/11.pdf

- Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: Ausgelagert (2011), www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/Ausgela-Gert.pdf
- ²⁷ Laut Angaben des Bundeskriminalamtes: Die Zeit 13.11.2015
- ²⁸ Bundeszentrale für Politische Bildung: »Ausländerkriminalität« statistische Daten und soziale Wirklichkeit (2012), www.bpb.de
- Pro Asyl/Amadeu-Antonio-Stiftung: pro menschenrechte. contra vorurteile (2014), www.proasyl.de
- www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Arbeitshilfe_Ueberblick_zu_den_Aenderungen_im_AsylbLG_zum_1._Maerz_2015_mit_ Beispielen_und_Hinweisen_fuer_die_Beratungspraxis__aktuell_.pdf
- 31 Siehe auch: www.residenzpflicht.info
- 32 Institut für Menschenrechte: »Racial Profiling« Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz (2013), www.institut-fuermenschenrechte.de
- Siehe auch: Beschluss der Integrationsministerkonferenz, März 2015, www.ms. niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/integrationsministerkonferenz-132539.html
- http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212952#4
- Pressemitteilung des Bundesfachverbands unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vom 20.11.2015, www.b-umf.de/images/pm_bumf_45000_2015.pdf
- In Brandenburg ist dies zur Zeit in der Regel ein Amtsvormund.
- 37 www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/Handreichung _UMF.pdf4
- 38 Siehe auch: Projekt Q der GGUA: Zugang zum Arbeitsmarkt, www.einwanderer.net/ Zugang-zum-Arbeitsmarkt.132.0.html



